

Vorliegende Anträge zur Fakultätsreform

GÜLTIGE SATZUNG

STUDENTENSCHAFT (69/5)

ORDINARIENGRUPPE

ASSISTENTENSCHAFT

Vorbemerkung:

Solange sich die THD in Fakultäten gliedert, verzichtet die Studentenschaft auf die Einrichtung einer Vollversammlung aller Fakultätsmitglieder als oberstes Organ der Fakultät; diese Einrichtung ist für die Fachbereiche vorzusehen.

Mitglieder der Fakultät sind:

- (1) Die bei ihr eingeschriebenen Studenten
- (2) Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Lehrstühle, Institute oder der sonstigen Einrichtungen der Fakultät
- (3) Die an ihr tätigen Hochschullehrer
- (4) Die an ihr tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter

Fakultätsrat

- (1) Die der Fakultät als Organ der Hochschule obliegenden Rechte u. Pflichten werden vom Fakultätsrat wahrgenommen.

(Dekan s. § 16!)

(s. Vorbemerkung!)

(MARTIN, PAHL, PILOTY, WEIGLER)

(69/10)

Mitglieder der Fakultät sind:

- (1) Die an ihr tätigen Hochschullehrer
- (2) Die an ihr tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter
- (3) Die bei ihr eingeschriebenen Studenten
- (4) Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Lehrstühle, Institute oder sonstigen Einrichtungen der Fakultät.

Fakultätsversammlung

- (1) Die der Fakultät als Organ der Hochschule obliegenden Rechte und Pflichten werden von der Fakultätsversammlung wahrgenommen.

(Dekan s. § 16!)

(69/11)

Angehörige einer Fakultät sind ihre Hochschullehrer, die dort tätigen weiteren Mitglieder des Lehrkörpers, die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die bei ihr eingeschriebenen Studenten und die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, die den Instituten, Lehrstühlen oder sonstigen Einrichtungen zugeordnet sind.

- (1) Die Fakultäten gliedern sich grundsätzlich in die weitere und engere Fakultät. Die Fakultätssatzung kann eine Untergliederung in Sektionen vorsehen.

- (2) Repräsentant und Leiter einer Fakultät ist der Dekan.
- (3) Der weiteren Fakultät gehören an:

1. Alle an der Fakultät hauptamtlichen Hochschullehrer, die Vertreter der nicht-hauptamtlichen Hochschullehrer in der engeren Fakultät soweit die Fakultätssatzung nichts anderes vorsieht
2. Eine gleiche Anzahl von Vertretern der im Bereich der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter
3. Eine gleiche Anzahl von Vertretern der Studenten der Fakultät
4. Vertreter der zur Fakultät und deren Einrichtungen gehörenden nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, wobei die se entsprechend dem Beteiligungsverhältnis nach §12,2 (Großer Senat) Vertreter entsenden können
5. Mit beratender Stimme die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Hochschullehrer der Fakultät.

Die Fakultätssatzung kann eine andere Zusammensetzung vorsehen, soweit die Beteiligungsverhältnisse nicht verändert werden.

- (4) Der engeren Fakultät gehören an, soweit die Fakultätssatzung nichts anderes vorsieht:

1. Die an der Fakultät tätigen beamteten Professoren
2. Mit beratender Stimme die emeritierten oder in den Ruhestand versetzten Prof. sowie die Honorar-Prof.
3. Die Vertreter der an der Fakultät hauptamtlich tätigen Privat-Dozenten
4. Mindestens drei Vertreter der im Bereich der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter
5. Mindestens drei Vertreter der Studenten der Fakultät
6. Mindestens zwei Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät
7. Die an der Fakultät nicht hauptamtlich tätigen Hochschullehrer haben das Recht Vertreter mit Sitz und Stimme in die engere Fakultät zu entsenden.

- (5) Die weitere Fakultät ist zuständig für:

1. Wahl und Abwahl des Dekans
2. Verabschiedung und Änderung der Fakultätssatzung und Festlegung der Richtlinien für die Satzungen der zur Fakultät gehörenden wissenschaftlichen Einrichtungen (Sektionen, Institute, Lehrstühle usw.) und ihre Genehmigung
3. Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Fakultät, soweit dies von der engeren Fakultät oder mindestens einem Drittel der Mitglieder der weiteren Fakultät ist zuständig für:

b.w.

STUDENTISCHER VORSCHLAG ZUR INSTITUTSREFORM

§ 90 (neu):

Wissenschaftliche Anstalten sind: Die Gruppeninstitute; die Lehrstuhlinstitute; die Sonderinstitute; die Lehrstühle.

§ 92 (neu):

Mitglieder des Instituts sind: Die Studenten, die die Einrichtungen des Instituts benutzen bzw. Veranstaltungen des Instituts besuchen; die am Institut tätigen Hochschullehrer; die am Institut tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter; die am Institut tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Bei einer Zugehörigkeit zu mehreren Instituten übt der betreffende das aktive Wahlrecht in allen Instituten aus, das aktive Wahlrecht hat er nur in einem Institut.

§ 93 (neu):

Im Institut arbeiten alle Mitglieder im Rahmen der Satzung zusammen. Es muß gewährleistet sein, daß mindestens je ein Zehntel aller Angehörigen zweier der im § 92 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3 genannten Gruppen Lehr- und Forschungsvorhaben durchführen kann. Die Lehrvorhaben sind gem. § 30 Abs. 2 Ziff. 4 beim Fakultätsrat oder der Kommission gem. § 30 Abs. 3 zu beantragen.

§ 94 (neu):

Die Institutsvollversammlung ist die Versammlung aller in § 92 genannten Mitglieder des Institutes. Sie be-

schließt über alle Angelegenheiten des Institutes, soweit diese nicht anderen Instituts- oder Hochschulorganen übertragen sind. Der Institutsvollversammlung wird von der Institutsvollversammlung gewählt. Er soll in der Regel mindestens 4, höchstens 16 Mitglieder umfassen und in der Regel paritätisch besetzt sein, wobei jede Gruppe gem. § 92 mindestens mit einem Mitglied vertreten sein soll. Der Institutsvollversammlung führt im Auftrag der Institutsvollversammlung die laufenden Geschäfte des Institutes. Er stellt insbesondere den Entwurf eines Haushaltsplanes auf, der der Institutsvollversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Der Institutsvollversammlung wählt gem. §40,2 HHG einen geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Jedes Institut gibt sich eine Satzung im Rahmen der Bestimmungen der Hochschulsatzung. Die Satzung wird vom geschäftsführenden Direktor nach Zustimmung der Institutsvollversammlung erlassen. Die Satzung regelt im Einzelnen die Arbeitsweise des Institutes. Die Satzung muß insbesondere Bestimmungen treffen über die Aufstellung von Richtlinien über die Annahme und Verwendung von Mitteln, die dem Institut außerhalb des ordentlichen Haushaltes von Seiten Dritter zur Verfügung gestellt werden. Die personelle Arbeitsplanung des Institutes Die Entscheidung über die Annahme von Gutachteraufträgen durch Mitglieder des Institutes.

- (4) Mitglieder der engeren Fakultät sind:

1. die Lehrstuhlinhaber und die Abteilungsvorsteher
 2. mit beratender Stimme die Emeriti und die Honorarprof.
 3. die Vertreter der wissenschaftlichen Räte und Prof. sowie der als Hochschullehrer beamteten außerplanmäßigen Professoren
 4. die Vertreter der übrigen Nichtordinarien der Fakultät;
- der Fakultät gehören weiter an
5. ein Vertreter der Nichthabilitierten
 6. zwei Vertreter der Fachschaft.

- (5) § 10 Abs. 2-4 gilt entsprechend (Öffentlichkeit etc.)

- (2) Der Fakultätsrat besteht aus mindestens 16, höchstens 32 Mitgliedern.

- (3) Die in § 13 Abs. 1-4 genannten Gruppen entsenden Vertreter in den Fakultätsrat im Verhältnis 1:1:1:1; die einzelnen Gruppen können weniger Vertreter entsenden.
- (4) Die an der Fakultät tätigen Hochschullehrer bilden die Hochschullehrerversammlung der Fakultät. Diese Versammlung delegiert ihre Vertreter gem. Abs. 3.
- (5) Entsprechendes gilt für die Mitglieder zu § 13 Abs. 2 und Abs.4
- (6) Die Vertreter der Studentenschaft im Fakultätsrat werden nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft delegiert.
- (7) § 10 Abs. 2 u.3 gilt entsprechend (Öffentlichkeit); § 10 Abs. 4 (Negativkatalog für die Vertreter der Studentenschaft wird ersatzlos gestrichen.

- (2) Die Fakultätsversammlung besteht aus mindestens 12, höchstens 36 Mitgliedern.

- (3) Die in § 13 genannten Gruppen entsenden Vertreter in die Fakultätsversammlung im Verhältnis 6:3:2:1.
- (4) Die an der Fakultät tätigen Hochschullehrer bilden die Hochschullehrerversammlung der Fakultät. Diese Versammlung delegiert ihre Vertreter in die Fakultätsversammlung gem. Abs. 3 für die Dauer von zwei Jahren.
- (5) Entsprechendes gilt für die Mitglieder zu § 13 Abs. 2 und 4.
- (6) Die Vertreter der Studentenschaft in der Fakultätsversammlung werden nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft delegiert.
- (7) § 10 Abs. 2-4 gilt entsprechend
- (8) Jeder in die Fakultätsversammlung Delegierte kann sich durch einen Angehörigen seiner Gruppe vertreten lassen.
- (9) Die Fakultätsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind.

DARMSTÄDTER MANIFEST...

Darmstadt, den 11.6.69

Betr.: Erklärung der Hochschullehrerversammlung zu den vorliegenden Satzungsänderungsanträgen.

Zu den eingebrachten Satzungsänderungsanträgen hinsichtlich der Fakultäts- und Institutsstruktur geben die Hochschullehrer aufgrund eines Beschlusses der Hochschullehrerversammlung vom 11.6.69 folgende Erklärung ab:

1. Mit dem Beschluß des ehemaligen Gr.Senats vom 15.2.68 zur Einsetzung des sog. Godesberg-Ausschusses haben die Hochschullehrer ihre Bereitschaft zu einer Reform der Hochschulstruktur nach dem Prinzip der qualitativen Repräsentanz erklärt. In diesem Sinne wurden Beratungen über eine Vorabrevison der Satzung geführt.
2. Bei der Diskussion über die Zusammensetzung des Gr.Senats wurde von den Vertretern der Studentenschaft erklärt, daß jede Regelung, die dort nicht eine paritätische Beteiligung von Hochschullehrern, wiss. Mitarbeitern und Studenten vorsehe, für die Studentenschaft unannehmbar sei und eine weitere Mit- und Zusammenarbeit ausschließe. Ein Teil der Hochschullehrer hat einer solchen Zusammensetzung unter

Hinstellung sachlicher Bedenken zugestimmt, da er u.a. glaubte, daß damit ein institutionalisierter Raum für eine demokratische Austragung von Konflikten und die Voraussetzung für eine zukünftige konstruktive Zusammenarbeit geschaffen werde.

3. Es liegen nunmehr weitere Satzungsänderungsanträge bezüglich der Organisation der Fakultäten und Institute vor. In diesem Zusammenhang stellen die Hochschullehrer fest, daß eine Übertragung der Beteiligungsprinzipien, nach denen der Gr. Senat zusammengesetzt wurde, auf alle anderen Entscheidungsgremien der Hochschule für die Hochschullehrer aus sachlichen Gründen unannehmbar ist. Eine solche Lösung

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung "Darmstädter Manifest")

ung würde bedeuten, daß unmittelbar Forschung und Lehre beeinflussende Entscheidungen gegen den Willen aller Hochschullehrer getroffen werden können, d.h. gegen den Willen der Gruppe, die nach Gesetz, Funktion und Vorbildung für Forschung und Lehre primär verantwortlich ist.

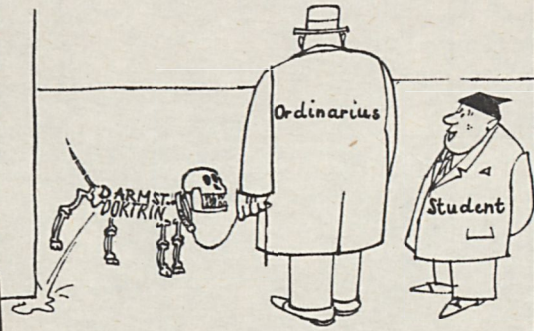
- Die Hochschullehrer anerkennen die Notwendigkeit von Lösungen, die die Mitbestimmung aller Hochschulangehörigen sichern. Sie können aber keinem Entscheidungsprinzip zustimmen, das eine Majorisierung der Hochschullehrer auf der Fakultäts- und Institutsbene ermöglicht.

... EIN LEIDENSCHAFTSLOSES PAPIER

Sie rasset wieder monoton, die Gebetsmühle der "Qualitativen Repräsentanz" (Formel der Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK) zur Mitbestimmung in Hochschulorganen: die beteiligten und betroffenen Gruppen sollen bei der Willensbildung nicht gleiche Voraussetzungen erhalten, um jeweils unter Legitimationszwang ihrer Beschlusvorlagen gestellt zu werden. (Parität) Vielmehr verlangt die WRK, daß die Beteiligung abhängig gemacht wird von der Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule und der Anzahl und dem Grad an Auszeichnungen (Diplom, Promotion, Habilitation, Ordinariat). Danach sollen die Ordinarien

Überall unmittelbar, die übrigen Gruppen nach ihrer "Qualifikation" gestaffelt, jedoch nur mittelbar vertreten sein.) Das Manifest der Darmstädter Professoren - nach ihren eigenen Worten ein "leidenschaftsloses Papier" - vermag doch nur eine alte Bauernregel zu bestätigen: Schlechte Argumente werden auch durch noch so häufige Wiederholung nicht besser! Die Phrase von der "Qualitativen Repräsentanz" ist hohl und schallt den Studenten als dumpfe Beschwörungsformel einer absurden Politik entgegen. Wenn es noch eines Beweises bedurfte hätte: Dies "Darmstädter Manifest" zeigt, daß die "Reformvorschlüsse" von Hochschullehrern nur ein Ziel haben: Mit- und Selbstbestimmung zu verhindern! Dies geht deutlich aus dem "Reformantrag" der Ordinariengruppe hervor, in dem nicht nur durch ein entsprechendes Beteiligungsverhältnis (6:3:2:1) in der Fakultätsversammlung, sondern auch durch Aufgaben (u.a. Erstellung von Richtlinien für und Genehmigung der Institutsatzungen selbst) jede Demokratisierung des wissenschaftlichen Arbeitsprozesses von vorn herein und systematisch verhindert wird. In seltener Einfalt (oder Unverschämtheit) spricht das Hochschullehrermanifest in Absatz 4 von der Sicherung der Mitbestimmung aller Hochschulangehörigen und fordert ausschließlich für die Hochschullehrer die Garantie, nicht überstimmt werden zu können. Die bisher majorisierten Gruppen sollen von den Ordinarien weiterhin abhängig sein. Das ist nicht einmal Verbalakrobatik an der Mitbestimmung, das ist schlicht Zynismus! Die innere Verlogenheit des Manifestes ist

evident: Sollte das anfangs geforderte Entscheidungsprinzip "Qualitative Repräsentanz" plötzlich die Möglichkeit der Majorisierung der Hochschullehrer ergeben, so werden sie sogar diese WRK-Doktrin fallen lassen. Wohlweislich hüten sie sich Kriterien für die Qualifikation anzugeben - als sie in der letzten Sitzung des Gr.Senats von den Assistenten aufgefordert wurden, Kriterien zu nennen, mußten sie unter dem Gelächter der Anwesenden die voraussehbare Schlappe hinnehmen. Die Funktion des Geschwafels von der "Qualitativen Repräsentanz" ist offensichtlich: Es soll ablenken von der eigentlichen Absicht, die Ordinarienherrschaft aufrechtzuerhalten. Der Verschleierungsversuch ist mißlungen, die Parität wird erkämpft! Wenn die Assistenten ihre eigene Forderung nach einer Demokratisierung der Hochschule ernst meinen, müssen sie dem Antrag der Studentenschaft zustimmen! Andernfalls haben die Professoren die Richtung im Gr.Senat bis auf weiteres festgelegt: Reformiert werden soll, doch ändern darf sich nichts.



(Fortsetzung von S.1)

teren Fakultät schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit gefordert wird.

- Entgegennahme des Berichtes des Dekans, welcher mindestens einmal während des Semesters während der Vorlesungszeit zu erstatten ist
- § 28 Abs. 2,3 u.4 (Aufgaben des Großen Senats), sowie § 29 Abs. 1 und 3 (Einberufung des Großen Senats) gelten entsprechend.
- Die der Fakultät als Organ der Hochschule übertragenen Rechte und Pflichten werden von der engeren Fakultät wahrgenommen, soweit Abs. 5 und die Fakultätssatzung nichts anderes vorsehen.
- § 10 Abs. 3,4 u. 6 gelten entsprechend (Öffentlichkeit etc)
- Sofern Sektionen gebildet werden, sind diese nach Maßgabe der Fakultätssatzung für alle Angelegenheiten zuständig, die zum Bereich der in den Sektionen vertretenen Fächer gehören (§ 29 Abs. 2 (Appellationsrecht der Fakultäten an den Großen Senat) gilt entsprechend)
- Fachgebiete aus mehreren Fakultäten können nach Vereinbarung der beteiligten Fakultäten zu interfakultativen Sektionen zusammengeschlossen werden.

§ 15 Vertreter der Nichtordinarien in der engeren Fakultät

Die bestehende Hochschulsatzung regelt die Vertretung der Nichtordinarien in der Fakultät (die Ordinarien sind alle vertreten, vgl. § 14 Abs. 4) durch einen Zahlenschlüssel pro x Nichtordinarien einer Fakultät y Sitze in der engeren Fakultät Dieser Schlüssel wird aus Platzgründen nicht aufgeführt.

§ 16 Wahl und Amtszeit des Dekans

- Der Dekan wird im Laufe des Sommersemesters vor der Wahl der Mitglieder des Direktoriums v. der engeren Fakultät aus dem Kreis der ordentlichen Professoren (Ordinarien) für die Dauer von zwei Amtsjahren gewählt

Eine besondere Vertreterregelung für die Nichtordinarien erübrigt sich, da gem. § 14 Abs. 4 die Vertreter der Hochschullehrer im Fakultätsrat von der Hochschullehrerversammlung der Fakultät delegiert werden, der natürlich auch die Nichtordinarien angehören.

- Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der hauptamtlich tätigen Hochschullehrer der Fakultät einen geschäftsführenden Vorsitzenden (Dekan). Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- Der Dekan hat im Fakultätsrat kein Stimmrecht.
- Wird der Dekan aus dem Kreis der in den Fakultätsrat delegierten Hochschullehrern gewählt, so findet in dieser Gruppe eine Nachwahl für den Fakultätsrat gem. § 14 Abs. 4 statt.
- Wahl- und Abwahlverfahren des Dekans regelt die Fakultätssatzung

- Die Fakultätsversammlung wählt aus dem Kreis der hauptamtlich tätigen Hochschullehrer der Fakultät den Dekan. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- Der Dekan hat in der Fakultätsversammlung kein Stimmrecht.
- Wird der Dekan aus dem Kreis der in die Fakultätsversammlung delegierten Hochschullehrer gewählt, so findet in dieser Gruppe eine Nachwahl gem. § 14 Abs. 4 statt.
- Wahl und Abwahl des Dekans regelt die Fakultätssatzung.
- Der Dekan ist Vorsitzender der Fakultätsversammlung; er bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus.

Der Vertreterschlüssel für die Nichtordinarien wird von den Assistenten in ihrem Vorschlag übernommen.

- Der Dekan wird im Laufe des Sommersemesters vor der Wahl der Mitglieder des Direktoriums aus dem Kreis der beamteten Professoren der Fakultät für die Dauer von zwei Amtsjahren gewählt.

Allgemeiner Studentenausschuß der Techn. Hochschule Darmstadt Informationsreferat

Reproduktion und fototechnischer Druck - STUDENTENWERK DARMSTADT - Abt. Druck und Kopie

Aufgaben der Fakultäten, die augenblicklich von der engeren Fakultät (bzw. im stud. Antrag dem Fakultätsrat) wahrgenommen werden und Stellung der Hochschullehrer und Assistenten

Vorbemerkung:

Im Gegensatz zur Assistentenschaft und zu der Gruppe von Professoren beantragen die studentischen Mitglieder im Großen Senat, den bestehenden Aufgabenkatalog der Fakultäten auszuweiten und gleichzeitig die völlige Unabhängigkeit der Ordinarien von den Forderungen der anderen Hochschulangehörigen aufzuheben. Unser Antrag soll helfen, das bestehende Lehrstuhl- oder Ordinariensystem abzuschießen (Lehrstuhl oder Institut als weisungsunabhängige unterste Verwaltungsinstanz mit dem unkontrollierten und unkontrollierbaren Ordinarius an der Spitze einer Hierarchie von anderen Institutsangehörigen), um die Bildung von Fachbereichen (problemorientierte Zusammenlegung von Lehrstühlen und Instituten) vorzubereiten, soweit dies die bestehende Rechtslage überhaupt zuläßt:

Augenblicklich sind die Personal- und Sachmittel nicht den Fakultäten, sondern den einzelnen Lehrstuhlinhabern oder Institutsdirektoren zugeteilt, was außer in der abänderbaren Hochschulsatzung vorsorglich in den Berufungsvereinbarungen der Ordinarien mit dem Land Hessen festgelegt ist: Die Ordinarien verfügen nach eigenem Ermessen über Angestellte, Studenten und Assistenten, sie allein bestimmen wer was und für wen forschen darf. Im übrigen regelt der bestehende Aufgabenkatalog der Fakultäten alles, was die Stud.u.Assist. betrifft (z.B. Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen), ausgenommen sind jedoch die Angelegenheiten der Lehrstuhlinhaber und Institutsdirektoren selbst. Dies ist um so bemerkenswerter, als die Aufgaben der Fakultäten von

den sog. engeren Fakultäten wahrgenommen werden, also aufgrund der dort vorhandenen Beteiligungsverhältnisse von den Ordinarien, Beteiligungsverhältnisse, die die Assistenten in ihrem Antrag nicht ändern. Gegenwärtig verfahren die Ordinarien in der engeren Fakultät bei der "Koordination von Forschung und Lehre" untereinander großzügig nach dem Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme, über den Kopf der betroffenen Angestellten, Studenten und Assistenten hinweg; der Assistentenantrag ändert auch hieran nichts, er verlagert das Problem nur in die Fakultäten selbst, deren Kompetenzen aber nach dem Vorschlag der Assistenten vorerst weiterhin an den Mauern der Lehrstühle und Institute enden.

Die Professoren versuchen diesen Zustand zu retten, wie ihr Manifest vom 11. Juni des Jahres zeigt, das mit 80:6:4 Stimmen verabschiedet wurde. Indem sie auf ihrem Alleinvertragsanspruch in Forschung und Lehre beharren, zementieren sie ihre hochschulinterne Unabhängigkeit, die die Abhängigkeit aller anderen Hochschulangehörigen bedeutet.

Mit der Erweiterung der Kompetenzen der Fakultäten und einer demokratischen Zusammensetzung ihres Entscheidungsorgans (Fakultätsrat) schafft die Studentenschaft dieses Privileg der Ordinarien ab, um endlich die Bestimmung der Wissenschaftsfreiheit zur Aufgabe aller am Arbeitsprozeß der Hochschule Beteiligten zu machen. Dies setzt auch eine entsprechende Neuorganisation der Institute voraus; auch hierzu hat die Studentenschaft einen Vorschlag gemacht. Wir sind uns darüber bewußt, daß wir nicht zuletzt aufgrund der bereits angedeuteten Berufungszusagen an die Ordinarien die bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse und Zwänge an den Lehrstühlen und Instituten mit einer Satzungsänderung allein nur begrenzt aufheben können. Wir meinen aber im Gegensatz zum Antrag der Assistenten, daß dieser Schritt unbedingt getan werden muß; die Zustimmung der ebenfalls betroffenen Assistenten würde ihm erheblich mehr Nachdruck verleihen.

GÜLTIGE SATZUNG

§ 30 Aufgaben der Fakultäten

- Die Fakultät trägt die Verantwortung für Forschung und Lehre sowie die Vollständigkeit des Unterrichtes in den innerhalb der Fakultät vertretenen Fachgebieten. Sie ist zuständig für die Verwaltung der Fakultätsangelegenheiten, soweit sie nicht selbst zu einer Entscheidung befugt ist, macht sie den zuständigen Gremien entsprechende Vorschläge.
- Die Fakultät hat das Promotions- und Habilitationsrecht;
- Sie gibt für jede in ihrer Zuständigkeit geführte Diplomfachrichtung Empfehlungen für ein sinnvoll aufgebautes Studium heraus (Studienordnungen).

Die Ordinariengruppe (Martin, Pahl, Piloty und Weigler) überträgt der von ihnen beantragten Fakultätsversammlung (s.o.) neben den in der gültigen Satzung bestehenden noch folgende Rechte:

- Die Fakultätsversammlung erarbeitet und verabschiedet die Fakultätssatzung. Sie legt weiterhin die Richtlinien für die Satzungen der zur Fakultät gehörenden Institute (Lehrstühle) fest und genehmigt diese.
- Satzungsangelegenheiten werden grundsätzlich in zwei Lesungen behandelt.
- Zur Verabschiedung und Änderung von Satzungen ist eine Mehrheit von 2/3 der

ANTRAG DER STUDENTENSCHAFT

- wird übernommen
- Die Fakultät ist insbesondere zuständig für:
 - Die Verwaltung der zu ihrer Verfügung stehenden wissenschaftlichen Einrichtungen
 - Die Aufstellung eines Haushaltsvorschlages und die Beantragung der Mittel
 - Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Die Koordinierung des Betriebes von Forschung, Lehre und Studium
 - Die Durchführung einer regelmäßigen Studienberatung
 - Die akademischen Prüfungen
 - Die Beschlußfassung über Promotions und Habilitationen
 - Die Beantragung zur Vergabe von Lehraufträgen
- Die Kompetenzen nach Abs. 2 Ziff. 2, 4, 6, 7 können ganz oder teilweise auch interdisziplinären Ausschüssen und Kommissionen unter Beteiligung verschiedener Fakultäten übertragen werden.
- Die Fakultät gibt sich eine Satzung

Anwesenden, mindestens aber der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. Für alle übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Dies gilt auch für die Wahl des Dekans.

GÜLTIGE SATZUNG

§ 46 Stellung der Hochschullehrer

- Die Hochschullehrer versehen ihr Amt eigenverantwortlich in personeller und sachlicher Unabhängigkeit, unbeschadet der Verbindlichkeit der Hochschulsatzung und der von satzungsmäßig zuständigen Organen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse.

§ 48 Aufgaben der Lehrstuhlinhaber

Die Lehrstuhlinhaber vertreten die Fachgebiete ihres Lehrstuhls in Forschung u. Lehre.

§ 58 Aufgaben der Abteilungsvorsteher (entspricht § 48)

§ 80 Aufg. d. Wiss. Mitarbeiter

- Die Wiss. Mitarbeiter haben die Aufgabe, die Hochschullehrer bei ihrer Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie in deren sonstigen Amts- und Dienstgeschäften zu unterstützen. Ihre konkreten Aufgaben werden durch den Hochschullehrer bestimmt, dem die wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind.

§ 82 Einstellung v. Wiss. Mitarbeitern

Die Wiss. Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Hochschullehrers für den sie tätig werden sollen, eingestellt.

ANTRAG DER STUDENTENSCHAFT

Die Hochschullehrer versehen ihr Amt im Rahmen der von den zuständigen Organen gefaßten Beschlüsse.

Die Lehrstuhlinhaber vertreten die Fachgebiete in Forschung und Lehre im Rahmen der Bestimmungen der Hochschul- und/oder Fakultäts- und/oder Institutsatzungen.

wird entsprechend § 48 geändert

wird ersatzlos gestrichen

Die Wiss. Mitarbeiter werden auf Vorschlag eines Mitglieds der Fakultät und/oder durch Ausschreibung vom Fakultätsrat eingestellt; das genaue Verfahren regelt die Fakultätssatzung.